

Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2026



Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Gemeinde Barleben die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 23.06.2026 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a. Gesamtbetrag der Erträge auf | 41.313.300 Euro |
| b. Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 41.313.300 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 39.940.900 Euro |
| b. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 37.028.800 Euro |
| c. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.794.400 Euro |
| d. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 7.316.600 Euro |
| e. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.700 Euro |
| f. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 243.500 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4 **Liquiditätskredit**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 6.789.900 Euro festgesetzt.

§ 5 **Steuersätze**

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 25.09.2024 ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 335 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 330 v.H.

§ 6 **Nachtragshaushaltssatzung**

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 5 v.H. der Summe aller Auszahlungen für Investitionstätigkeit beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 1 v.H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7 **Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO Doppik i.V.m. Anlage 6 B VV Muster zum KVG LSA und KomHVO werden auf 5.000 Euro festgesetzt.

Barleben, den 25.06.2026

Frank Nase
Hauptverwaltungsbeamter

